

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg Rohde, Dr. Heinrich L. Kolb,  
Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/2145 –**

### **Umsetzungsschwierigkeiten beim trägerübergreifenden Persönlichen Budget**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem trägerübergreifenden Persönlichen Budget (TPB) für Menschen mit Behinderungen ist 2004 ein Instrument geschaffen worden, das zu einem grundlegenden Prinzipienwandel bei der Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderungen führen sollte. Es trägt dem Prinzip größtmöglicher Selbstbestimmung Rechnung und verfolgt das Ziel, so viele Menschen mit Behinderungen wie möglich ambulant statt stationär betreuen und pflegen zu können. Zur Vermeidung von Startschwierigkeiten und Reibungsverlusten hat der Gesetzgeber dem für 2008 geplanten verbindlichen Rechtsanspruch auf die Beantragung eines TPB eine mehrjährige Modellversuchsphase vorgeschaltet. Aus den bundesweit 14 Modellregionen liegen Zwischenergebnisse vor. Das zentrale Ergebnis lautet: Die Resonanz auf das TPB bleibt bisher weit hinter allen Erwartungen zurück. Zwar erhalten in den 14 Modellregionen insgesamt derzeit 496 Personen ein persönliches Budget, außerhalb von Rheinland-Pfalz, wo es schon seit 2001 Budgets gibt, gibt es aber nur 165 Budgets; tatsächlich trägerübergreifende Budgets gibt es bundesweit so gut wie keine. Erste Analysen der wissenschaftlichen Begleitforschung, aber auch anerkannter Institutionen wie z. B. des PARITÄTISCHEN Kompetenzzentrums Persönliches Budget in Mainz, kommen zu dem Ergebnis, dass es eindeutige Gründe für die schwache Resonanz auf das TPB gibt. Kritisiert werden:

- eine für die Budgetnehmer schwer voneinander zu trennende Vielfalt von Budgetmodellen (Persönliche Budgets gemäß § 17 SGB IX, Pflegebudgets nach § 8 Abs. 3 SGB XI, TPB, Integriertes Budget, Budgets nach § 101a BSHG),
- die ungeklärte Finanzierung von im Einzelfall notwendiger Assistenz bei der Budgetbeantragung und -verwaltung,
- extrem lange Verfahrensdauern bei der Beantragung eines Budgets,
- Ungewissheit bei den Budgetnehmern über die zu erwartende Höhe des Budgets infolge uneinheitlicher Verfahren der Hilfebedarfsermittlung,
- Abwicklungsschwierigkeiten, die aus dem Umstand resultieren, dass Sachleistungen der Pflegeversicherung im Rahmen der Budgets nur als Gutschein ausgegeben werden.

Obwohl die im Einzelfall gemachten Erfahrungen von allen Beteiligten fast ausnahmslos positiv bewertet werden, droht das Projekt TPB mangels Nachfrage zu scheitern. Um dies zu verhindern und den Start des TPB nicht zum Fehlstart werden zu lassen, erscheinen Korrekturen bei der Bewerbung, dem Antragsverfahren, dem Bewilligungsverfahren und den gesetzlichen Vorgaben notwendig.

1. Wird die Bundesregierung kurzfristig Maßnahmen ergreifen, um das Wissen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Beantragung persönlicher Budgets zu verbreitern, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung beantwortet zum Modell Persönliches Budget mit hoher Priorität alle Anfragen sowie Darstellungs- und Erläuterungswünsche, die an sie herangetragen werden. Sie sorgt für rasche und breit gestreute Weitergabe neuer Informationen, zum Beispiel zu den Handlungsempfehlungen der Bundesagentur für Arbeit vom 20. Juni 2006. Zudem ist vorgesehen, dass Informationen zum Persönlichen Budget im Internetauftritt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales konzentrierter herausgestellt werden.

2. Gibt es Überlegungen der Bundesregierung, die Erprobungsphase über den 31. Dezember 2007 hinaus zu verlängern?

Nein.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass in Einrichtungen lebende Menschen mit Behinderungen unter Umständen schlechtere Chancen zur Informationsgewinnung über persönliche Budgets haben als ambulant betreute Menschen mit Behinderungen?

Grundsätzlich sollten auch die in Einrichtungen lebenden Menschen mit Behinderungen die gleichen Chancen zur Informationsgewinnung über die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets haben wie außerhalb von Einrichtungen Lebende. Die Leistungsträger und die Einrichtungsträger sind hier aufgefordert, entsprechende Beratungen in den Einrichtungen durchzuführen. Erkenntnisse über Notwendigkeiten, die Informationen zu verbessern, werden von den Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung erwartet.

4. Sieht es die Bundesregierung als gewährleistet an, dass Menschen mit seelischen und geistigen Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen hinreichend über die Möglichkeiten persönlicher Budgets informiert sind?

Es ist Sache der jeweiligen Leistungsträger, die dort lebenden Menschen über die Möglichkeiten Persönlicher Budgets zu unterrichten. Da nach den bisher bekannt gewordenen Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung in vielen Modellregionen die meisten der bisher dokumentierten Persönlichen Budgets von Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen in Anspruch genommen werden, ist von einer entsprechenden Information auszugehen.

5. Wie hat sich die Inanspruchnahme und Beratungsqualität der gemeinsamen Servicestellen zwischen der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/1059) und der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/1738) verändert, nachdem die Bundes-

regierung in erstgenannter Antwort den mangelnden Bekanntheitsgrad und Schwächen in der Beratungsmethodenkompetenz der gemeinsamen Servicestellen festgestellt hat und neun Wochen später in letztgenannter Antwort ausdrücklich auf die gemeinsamen Servicestellen als hilfreiche Beratungseinrichtungen hinweist?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, erfüllen die gemeinsamen Servicestellen mit steigendem Bekanntheitsgrad alle Aufgaben, für die sie tatsächlich in Anspruch genommen werden. Das über die einzelnen Sozialleistungsbereiche hinausgehende Konzept und die Konstruktion der Servicestellen eröffnen die Chance, eine Beratung zu einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget sicherzustellen, soweit Antragsteller diese in den gemeinsamen Servicestellen nachfragen.

6. Plant die Bundesregierung bereits im laufenden Modellversuch, aber auch ab 1. Januar 2008, sicherzustellen, dass zusätzlich zum festgestellten Hilfebedarf flächendeckend, verbindlich und in ausreichender finanzieller Höhe eine gegebenenfalls nötige Budgetassistenz gewährleistet und finanziert ist?

Schon jetzt können Persönliche Budgets auf Antrag bundesweit in Anspruch genommen werden. Die Leistungsträger haben die Anträge derzeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, während ab 2008 ein Rechtsanspruch besteht. An den rechtlichen Regelungen sind nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Änderungen vorgesehen. Danach muss notwendige Beratung und Unterstützung vor der Bewilligung angesprochen und geklärt werden, während für den Leistungsumfang einschließlich eines möglichen Leistungsanteils für so genannte Budgetassistenz die in § 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX festgelegte Obergrenze gilt. Auch haben die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger die ausdrücklich gesetzlich fixierte Aufgabe, auf Wunsch der Budgetnehmerin oder des Budgetnehmers „bei der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets zu helfen“ (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB IX). Außerdem wurde bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Martina Bunge, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Bundestagsdrucksache 16/1738 – auf verschiedene Beratungsinitiativen hingewiesen, beispielsweise das vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband aufgebaute Kompetenzzentrum, sowie darauf, dass einzelne Modellregionen örtlich Beratungskapazitäten zur Verfügung stellen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit der Gewährung einer steuerfreien Assistenzvergütung – z. B. analog in Höhe und Verfahren zur Übungsleiterpauschale – für Personen, die im Auftrag eines gemeinnützigen Vereins behinderte Personen betreuen und in diesem Zusammenhang bei der Verwaltung und Verwendung des Budgets assistieren?

Die Frage wird mit dem Bundesministerium der Finanzen geprüft.

8. Wie soll sich nach Auffassung der Bundesregierung angesichts weitgehend fehlender Anträge zum TPB und einer nur geringen Anzahl nicht trägerübergreifender Budgets bei den Trägern eine Bearbeitungsroutine einstellen, so dass die Bearbeitungsdauer der Budgetanträge reduziert wird?

Die im Gesetz vorgesehene Erprobungsphase bis Ende 2007, in der auf Persönliche Budgets noch kein Rechtsanspruch besteht, dient dazu, Bearbeitungsroutine zu erlangen. In einigen Modellregionen ist dies bereits der Fall. Auch der Verwaltungskostenzuschuss für Leistungsträger, die Persönliche Budgets bewil-

ligen und dokumentieren, wird nur für zwanzig bewilligte Budgets gezahlt, da danach Bearbeitungsroutine erwartet wird. Darüber hinaus gibt es vorläufige Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zu „Trägerübergreifenden Aspekten bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“ vom 29. März 2005 und Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur „Teilhabe am Arbeitsleben – Persönliches Budget gemäß § 17 SGB IX mit § 103 SGB III“ vom 20. Juni 2006.

9. Wird die Bundesregierung Initiativen ergreifen, um auf eine Harmonisierung der bundesweit ca. 60 konkurrierenden Verfahren der Hilfebedarfsermittlung durch die Träger der Eingliederungshilfe (Stand August 2005) hinzuwirken?
11. Zeichnen sich nach Auffassung der Bundesregierung innerhalb der Modellregionen Verfahren zur Hilfebedarfsermittlung ab, die Vorbildcharakter für das übrige Bundesgebiet haben könnten?

Antwort zu Frage 9 und 11.

Die Verfahren der Hilfebedarfsermittlung sind ein wichtiges Thema der wissenschaftlichen Begleitung insbesondere in den Modellregionen und werden dies auch bei deren zu erwartenden Berichten sein. Sie gehören auch zu den thematischen Schwerpunkten des vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband aufgebauten Kompetenzzentrums. Anhand der Auswertungen aus den Modellregionen wird zu prüfen sein, ob hier eine Harmonisierung sinnvoll erscheint und wie sie ggf. definiert werden kann.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung z. B. des PARITÄTISCHEN Kompetenzzentrums Persönliches Budget, dass für potenzielle Budgetnehmer die Ungewissheit über die Höhe des zu erwartenden Budgets ein maßgeblicher Grund ist, auf die Beantragung eines Budgets von vornherein zu verzichten?

Es ist zu erwarten, dass die Akzeptanz dieser neuen Leistungsform und die Bereitschaft zur Beantragung des Persönlichen Budgets durch weitere Aufklärung seitens der Leistungsträger und der bereits etablierten Beratungsinstitutionen sowie durch intensive Beratung von Budgetnehmern gefördert werden kann.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung der Kommunen, dass Budgetnehmer des TPB, die aus Leistungen der Pflegeversicherung selbst als Arbeitgeber Pflegekräfte anstellen möchten, nicht den höherwertigen Sachleistungsgutschein, sondern die niedrigere Geldleistung in Anspruch nehmen müssten und sich damit automatisch der Träger der Sozialhilfe im höheren Umfang am Budget beteiligen müsse?

In der sozialen Pflegeversicherung wird zwischen den sog. Pflegesachleistungen und dem sog. Pflegegeld unterschieden. Um Anspruch auf Pflegesachleistungen zu haben, muss die Pflege durch Pflegekräfte geleistet werden, die entweder bei einem ambulanten Pflegedienst angestellt sind, mit dem die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag geschlossen hat, oder die ausnahmsweise selbst unmittelbar mit der Pflegekasse einen Vertrag geschlossen haben. Wer seine Pflege hingegen selbst organisieren möchte, bekommt statt der Pflegesachleistung das Pflegegeld. Voraussetzung dafür ist, dass die Pflege in geeigneter Weise selbst sichergestellt wird.

Es ergibt sich somit aus der Systematik der sozialen Pflegeversicherung, dass Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer, die mit den Leistungen der Pflegeversicherung selbständig Pflegekräfte anstellen möchten, das Pflegegeld und nicht die höheren Sachleistungsbeträge erhalten. Außerdem wäre es eine Benachteiligung der Pflegebedürftigen, die kein trägerübergreifendes Persönliches Budget erhalten, wenn Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer die höheren Sachleistungsbeträge erhielten, erstere hingegen nur das Pflegegeld.

Die Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer können die höherwertigen Sachleistungsgutscheine beispielsweise dann nutzen, wenn sie neben der Versorgung durch selbst angestellte Pflegekräfte einen Teil ihres Hilfebedarfs mit zugelassenen Leistungserbringern decken.

13. Wer ist bei der Inanspruchnahme von Vereinen oder Privatpersonen als Anbieter sozialer Dienstleistungen im Rahmen von Budgetleistungen verpflichtet zu prüfen, ob der Anbieter umsatzsteuerpflichtig bzw. -befreit ist?

Der Anbieter.

14. Beabsichtigt die Bundesregierung, Vergütungen für Hilfestellungen, die insbesondere beim Wechsel aus dem Heim in eine eigene Wohnung notwendig sind und aufgrund der Behinderung nicht ausgeführt werden können (z. B. Unterstützung bei Regalaufbau; bisher im Heimentgelt finanziert z. B. durch Hausmeister) als Hilfebedarf im Rahmen des Persönlichen Budgets anzuerkennen?

Für den Leistungsumfang gilt die in § 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX festgelegte Obergrenze; sie ermöglicht Abweichungen in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. wenn bisher stationär Betreuten nur so der Wechsel auf ambulante Betreuung unter Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets übergangsweise ermöglicht werden kann. Bereits nach geltendem Recht können für behinderte Menschen auch in der Leistungsform des Persönlichen Budgets alle Hilfen erbracht werden, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung zum Verbleib oder zur Rückkehr in die eigene Häuslichkeit erforderlich sind.

15. Erkennt die Bundesregierung Tendenzen, dass es in einigen Modellregionen schwierig ist, Kostenträger außerhalb der Sozialhilfeträger, also z. B. Arbeitsagenturen, Integrationsämter, Kranken- und Pflegekassen, Berufsgenossenschaften und die Rentenversicherung zu einer aktiven Mitwirkung am TPB zu bewegen, und wenn ja, wie will die Bundesregierung diesen Tendenzen begegnen?

Die Bundesagentur für Arbeit hat mit den schon angesprochenen Handlungsempfehlungen vom 20. Juni 2006 für ihren Bereich einen offensiven Umgang mit dem Einsatz Persönlicher Budgets und entsprechende Ermessenausübung empfohlen. Die Bundesregierung erwartet, dass sich andere Leistungsträger dieser Linie anschließen und mit ihnen vorliegenden Anträgen in entsprechender Weise verfahren; sie können hierbei bis zum Ausschöpfen der verfügbaren Mittel auch den schon erwähnten Verwaltungskostenzuschuss (vgl. Frage 8) in Anspruch nehmen.

16. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Anreize für Leistungsanbieter zu erhöhen, um sicherzustellen, dass bundesweit der Wunsch eines Menschen mit Behinderung nach einem Persönlichen Budget nicht am Fehlen geeigneter Leistungsanbieter scheitert?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Wettbewerb der Anbieter Anreize zu budgetgeeigneten Angeboten geben wird. Im Übrigen ist die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen auch Thema der wissenschaftlichen Begleitung insbesondere in den Modellregionen und wird dies auch bei deren zu erwartenden Berichten sein.

17. Kann grundsätzlich jede Person und Institution als Leistungsanbieter auftreten, oder müssen bestimmte, klar und einheitlich definierte Mindestanforderungen erfüllt werden, und wenn ja, ist ein Zertifizierungsverfahren für Anbieter und/oder Leistungen geplant?
18. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, dass Nehmer eines TPB zukünftig auch bei berufsvorbereitenden Auslandspraktika von mehr als sechs Wochen Dauer die Leistungen des TPB ungekürzt in Anspruch nehmen können?

Die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs und die Qualitätssicherung sind notwendiger Gegenstand der individuell zu treffenden Zielvereinbarung. Aus ihr ergeben sich damit individuell die für die Deckung des jeweiligen Bedarfs zu stellenden Anforderungen, gegebenenfalls auch bei einem Einsatz im Ausland. Leistungen im Ausland können auch im Rahmen eines Persönlichen Budgets nur dann und in einem Maße in Anspruch genommen werden, wie dies in dem für die Leistung maßgeblichen Leistungsgesetz vorgesehen ist.

19. Welche Konsequenzen für das TPB zieht die Bundesregierung aus dem kompletten Scheitern der dem TPB ähnlichen Komplexleistung „Frühförderung“ (siehe gemeinsame Pressemitteilung der Behinderten- und der Patientenbeauftragten der Bundesregierung vom 2. Juni 2006)?

Die Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung findet bisher nicht in einem zufrieden stellenden Maße statt. Daher versuchen die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten sowie die Beauftragte für die Belange behinderter Menschen, auf die Umsetzung positiv einzuwirken und haben gemeinsam mit den Leistungsträgern am 1. Juni 2006 eine entsprechende Absichtserklärung formuliert.

Die Situation bei Persönlichen Budgets ist insofern nicht vergleichbar, als ihre Bewilligung nicht regionale Rahmenvereinbarungen unterschiedlicher Leistungsträger voraussetzt, sondern von jedem Leistungsträger entsprechend dem jeweils gestellten Antrag in einem bundesweit geregelten Verfahren mit vorgegebenen Fristen zu entscheiden ist.

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung vieler Sozialverbände, dass die im Koalitionsvertrag vereinbarte Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe durch den Satz 6 im geplanten Artikel 84 Abs. 1 GG maßgeblich erschwert wird, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag der Sozialverbände, im Rahmen der Föderalismusreform den Satz 6 im geplanten Artikel 84 Abs. 1 GG ersatzlos zu streichen oder eine Regelung aufzunehmen, die den Bereich der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen von dem Anwendungsbereich des neuen Artikels 84 Abs. 1 Satz 6 GG ausnimmt, damit der Bund seine Handlungsfähigkeit z. B. bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe behält?

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes mit den erforderlichen Mehrheiten beschlossen. Artikel 84 GG wird künftig nach einer Übergangsphase mit der Anweisung, dass Bundesgesetze Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Aufgaben übertragen werden dürfen, gelten. Die Auswirkungen dieser Klausel auf die künftige Gesetzgebung bedarf noch der näheren Prüfung und Ausgestaltung. Die Einschätzung, dass die Regelung zu einer maßgeblichen Erschwerung der dem Bund zukommenden Gesetzgebungszuständigkeit auf dem Gebiet des Eingliederungshilferechts führe, teilt die Bundesregierung nicht.

